

# Protokoll der XV. Schweizerischen Armenpflege-Konferenz in Frauenfeld [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und  
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des  
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **19 (1922)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837605>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

19. Jahrgang

1. Dezember 1922

Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Protokoll

der XV. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz in Frauenfeld, Montag, den  
9. Oktober 1922, vormittags 10½ Uhr, im Rathausaal.

(Schluß.)

Referat von Zentralfürsorgechefretär A d a n k, St. Gallen, über: Arbeits-  
losenfürsorge.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Versammlung!

Es kann nicht im Rahmen der nachfolgenden Betrachtungen liegen, das gründliche und ausgezeichnete Referat meines Herrn Vorredners durch einen eigentlichen zweiten Vortrag zu ergänzen, obwohl ja doch Stoff in Fülle und Fülle vorhanden wäre. Unsere Ausführungen sollen vielmehr im Sinne eines I. Botums aufgefaßt werden, um für die noch zu gewärtigende, hoffentlich recht rege Aussprache eine gewisse Grundlage zu bilden. Wir werden uns daher absichtlich möglichst kurz fassen. Seit mehr als 3 Jahren beschäftigen sich unsere Behörden, wirtschaftlichen Verbände, gemeinnützigen Vereine und politischen Parteien aller Schattierungen mit dem Problem der Arbeitslosigkeit und der Arbeitslosenfürsorge und machen Lösungsvorschläge zur Ueberwindung unserer wohl noch nie im gleichen Umfang dagewesenen Krise. Das Studium des ganzen Fragenkomplexes ist denn auch in politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung von so großer Wichtigkeit und Bedeutung, daß alle auf die Entwirrung des heutigen Chaos hinielenden Bestrebungen begrüßt werden müssen. Aus solchen Erwägungen heraus hat denn auch die Armenpflegerkonferenz die Behandlung dieses Gegenstandes auf die heutige Traktandenliste genommen. Wir wissen wohl und sind uns dessen bewußt, daß die wahren Ursachen der heutigen Beschäftigungslosigkeit viel tiefer liegen, als daß wir als Armenpfleger die Wurzel des Übels beseitigen könnten. Hierzu bedarf es weit größerer Mächte. Aber wir wollen wenigstens in aller Einfachheit und Bescheidenheit versuchen, einen kleinen Beitrag zur Regelung der Frage zu geben, und das betrifft die bereits eingeleitete und wohl noch weiter fortschreitende Entwicklung

zum allmählichen Abbau der Arbeitslosenunterstützung. Denn jeder Armenpfleger wird gewiß aus seiner jüngsten Praxis heraus zahlreiche Fälle namhaft machen können, die früher aus den Mitteln der Arbeitslosenfürsorge erledigt wurden und die nun mittlerweile Gegenstand der Behandlung in den Armenkommissionen geworden sind. In der Tat ist denn auch seit Beginn dieses Jahres auf der ganzen Linie eine generelle Senkung der Unterstützungsansätze erfolgt, später sind ganze Berufsgruppen oder einzelne Kategorien von solchen vom Bezuge dieser Unterstützung grundsätzlich ausgeschlossen worden. Gleichzeitig wurde mitgeteilt: „Wer infolge Alters, Krankheit oder Gebrechen nicht so arbeitsfähig ist, daß er bei normalen Arbeitsverhältnissen sich seinen Unterhalt im wesentlichen selbst verschaffen könnte, darf die Arbeitslosenfürsorge nicht weiter belasten. Für solche Leute haben die Gemeinden sonst zu sorgen.“ Und künftig sollen nun eventuell auch noch alle weiblichen Arbeitslosen der Wohltat dieser Arbeitslosenunterstützung verlustig gehen. Diese durchgreifende Uebertragung der Lasten auf die ohnehin schon stark in Anspruch genommene Armenpflege hat bereits ihre übeln Folgen gezeitigt. So sehr man unter Hinweis auf die bereits aufgewendeten enormen Summen für Arbeitsbeschaffung und Unterstützungen die Haltung der maßgebenden Instanzen und ihre Tendenz zum möglichst baldigen Abbau dieser Fürsorge begreifen und anerkennen muß, so sehr sollte man sich aber davor hüten, diesen Abbau nur allein auf Kosten der Armenkassen durchzuführen. Diese Lasten, als eine logische Folge der Krise, müssen auf breitere Schultern gelegt werden. Die finanzielle Lage vieler Gemeinden hat durch die lang andauernde Kriegsfürsorge, wie auch just neuerdings durch die Rückwirkungen der Arbeitslosigkeit, schwer gelitten. Diese Gemeinden sind bereits vielfach an der Grenze ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit angelangt; eine weitere Erhöhung der Armensteuern würde direkt unerträglich. So lesen wir beispielsweise im Amtsbericht des Regierungsrates des Kantons St. Gallen an den Großen Rat für das Jahr 1921: „Bei den politischen Gemeinden ist die in der Nachkriegszeit im Zusammenhang mit der Totalrevision der Steuerregister erwartete Erleichterung der Finanzlage nicht in erhofftem Maße eingetreten. Der verstärkten Steuerkraft, bei welcher übrigens nach heutiger Beurteilung der Verhältnisse wieder bald mit einer Reduktion zu rechnen ist, steht fast durchgängig ein neues bedeutendes Anwachsen der öffentlichen Aufwendungen, in erster Linie für die Arbeitslosenfürsorge, und dann auch für das Armenwesen gegenüber. Nur in wenigen Gemeinden hat das Rechnungsergebnis das Budget eingehalten; in der Mehrzahl der Gemeinden sind Rückschläge in der allgemeinen Gemeindefinanzrechnung zu verzeichnen, oder es wurden die budgetierten Amortisationen nur teilweise oder auch gar nicht eingehalten.“

Die Stadt St. Gallen verzeichnet pro Ende 1921 ein Defizit von über 2 Millionen Franken, die zu einer Million auf weniger Einnahmen an Steuern und rund 1 Million auf Mehrausgaben für die Arbeitslosenfürsorge zurückzuführen sind. Gleichlautende Klagen hört man auch aus allen andern Kantonen.

Um nun dieses finanzielle Gleichgewicht der Gemeinden nicht weiter erheblich zu stören, mehr als es unbedingt sein muß, sollten wir darnach trachten, Mittel und Wege zu suchen, beim Abbau der Arbeitslosenunterstützung einen Modus zu finden, der die aus der Durchführung dieser Maßnahme sich neu ergebenden Fürsorgekosten in gerechter Weise auf Bund, Wohn- und Stimkantone, aber auch auf Unternehmer, Betriebsinhaber und Arbeiter verteilt. Wir denken dabei in einem gewissen Uebergangsstadium an den U s =

bau der privaten Arbeitslosenversicherung. Selbstverständlich muß vorläufig, jagen wir einmal bis Ende Dezember 1923, am jetzigen System der Arbeitslosenunterstützung festgehalten werden, und wir freuen uns darüber, daß der Bundesrat neuerdings, und zwar mit Beschluß vom 1. September dieses Jahres, einen 50-Millionenkredit zum Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bewilligt hat und daß davon ein Betrag von 25 Millionen Franken zur Förderung von Arbeiten in den Kantonen, 10 Millionen Fr. für Arbeit auf Rechnung des Bundes und der Rest von 15 Millionen für die Leistungen des Bundes an die Arbeitslosenversicherung gemäß den bestehenden Vorschriften zur Verfügung steht. Mit ungefähr gleich hohen Krediten werden pro 1923 auch die Kantone und Gemeinden zusammen wieder rechnen müssen, wenn sie punkto Unterdrückung der Arbeitslosigkeit auch nur einigermaßen auf der Höhe ihrer Aufgaben stehen und bleiben wollen. Wir halten daher dafür, daß diese neuen Millionen-Kredite des Bundes, der Kantone und Gemeinden soviel als möglich für die Arbeitsbeschaffung dienen sollen, wissen wir doch alle aus Erfahrung, wie demoralisierend der bloße Bezug von Arbeitslosenunterstützung bei den vielen beschäftigungslosen Personen schon gewirkt hat. Es scheint uns aber, daß insbesondere die Gemeinden nach dieser Hinsicht in Verbindung mit Privatunternehmen eine noch intensivere und vermehrte Kraft für Beschaffung von geeigneter Arbeit an den Tag legen sollten. Wir verkennen gewiß die Schwierigkeiten und Hindernisse aller Art nicht, die mit der Beschäftigung von Arbeitslosen bei Notstandsarbeiten verbunden sind. Diese zugegebenen Nachteile scheinen aber noch gering zu sein gegenüber den verheerenden, demoralisierenden Wirkungen langer Arbeitslosigkeit. Diese Seite der Arbeitslosenfürsorge kann den beteiligten Interessenten nicht genug zur Beachtung empfohlen werden. Es wäre verlockend, an Hand praktischer Beispiele von beliebiger Anzahl das Verwerfliche einer sich breit machenden, allzu largen Unterstützungspraxis seitens der Arbeits- und Einigungsämter vor Augen zu führen. Wir wollen diesen Amtsstellen daraus keinen Vorwurf machen, sie haben ja nur getreu nach bestehenden Vorschriften gehandelt und tragen dafür keine Verantwortung. Es hat sich seit dem Entstehen dieser gesetzlichen Erlasse eben immer mehr und mehr gezeigt, daß man auch bei der Gewährung von Arbeitslosenunterstützung nicht nach einheitlichen Richtlinien schablonisieren darf, und man hat eingesehen, die Möglichkeit zu schaffen, wie bei der Armenpflege, der Eigenart des Falles entsprechend, vorzugehen und nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse die für den Gesuchsteller einzig richtigen und zutreffenden Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen. Hätte man das von allem Anfang an getan — die Armenpfleger hätten dazu geraten, wenn man sie angefragt hätte —, so wären der Institution der Arbeitslosenfürsorge viele dieser Vorwürfe erspart geblieben. Damit hätten aber auch recht umfangreiche Summen erspart und für wirklich würdige und unverschuldet Arbeitslose verwendet werden können, für Leute, die unter den Folgen der Arbeitslosigkeit unjählich bittere seelische Qualen erlitten haben, und die nicht gerne wollten, daß sie mit vielen andern moralisch minderwertigen Bezüglern in einem Atemzug genannt werden.

Neben der Arbeitsbeschaffung, der im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit natürlicherweise die Priorität zukommt, sind es noch zwei weitere Fragen, die zurzeit einem eingehenden Studium unterliegen und deren rationelle Lösung höchst willkommen sein muß: Es betrifft dies das Problem der Auswanderung einheimischer lediger Arbeitskräfte, auf der andern Seite aber die Erschwerung der Einwanderung ausländischer Arbeiter, welche für unsere Volkswirtschaft ent-

behrlich sind. Wir können in diesem Zusammenhang auf die Behandlung solcher Fragen nicht weiter eintreten, obwohl sie vom Standpunkt unserer nationalen Politik eine nicht untergeordnete Rolle spielen.

Nach dieser kurzen Abschweifung wollen wir zu unserm eigentlichen Thema, der *Arbeitslosenversicherung*, zurückkehren. Die Bundesbehörden haben sich in den letzten Jahren wiederholt oder besser gesagt fortwährend auch mit diesem Problem beschäftigt. Wenn wir richtig unterrichtet sind, war es von jeher der ausgesprochene Wille des Bundesrates, an Stelle der jetzt zur Ausrichtung kommenden Arbeitslosenunterstützungen die Arbeitslosenversicherung in Kraft treten zu lassen. In seinem Bericht an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1921 finden wir auf Seite 866 unter dem Titel „Einführung der Arbeitslosenversicherung“ unter anderm folgende interessante Bemerkungen: „Das Volkswirtschaftsdepartement setzte zu Anfang 1920 eine Expertenkommission ein zur Prüfung der Grundlagen für eine Arbeitslosenversicherung. Die Kommission, die letztmals im Januar 1921 zusammentrat, hat ihre Aufgabe durchgeführt; auf Grund ihrer Beratungen hat das eidgenössische Arbeitsamt das Material geprüft und verarbeitet — Gesetzesentwurf und Entwurf einer Botschaft liegen bereits fertig vor. Allein es ist ausgeschlossen, eine wirksame Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im gegenwärtigen Moment einzuführen. Sie setzt Beiträge der Versicherten und genügend finanzielle Mittel der Versicherungskassen voraus. Beide Faktoren versagen in der gegenwärtigen Krise. Die Staaten, die in den letzten Jahren eine Arbeitslosenversicherung einführten, waren größtenteils gezwungen, die Beiträge der Versicherten aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten und dadurch die Versicherung wieder durch das System der Unterstützung zu ersetzen. Wir müssen uns daher während der Dauer der außerordentlichen Krise weiter mit dem bisherigen System behelfen und die Einführung der Versicherung auf bessere Zeiten verschieben.“

Der Expertenkommission hat zunächst die Frage vorgelegen, welche Art der Arbeitslosenversicherung zur Anwendung kommen soll; ob eine obligatorische in Verbindung mit der Errichtung einer staatlichen Anstalt oder aber eine freiwillige, in dem Sinne, daß der Bund bestehende oder neu zu errichtende Arbeitslosenkassen durch Beiträge unterstützt. Einstimmig empfahl die Expertenkommission das zweite, sog. *Genter System*. Wohl war man sich darüber klar, daß eine obligatorische Versicherung die umfassendste Arbeitslosenfürsorge darstelle, allein sie kann notwendigerweise eines gewissen bürokratischen Apparates nicht entbehren, und gerade gegen die Errichtung einer neuen Bundesanstalt machen sich große Bedenken geltend. Gegen die obligatorische Arbeitslosenversicherung sprach ferner die Erwägung, daß ein erheblicher Teil der Arbeiterschaft, sozusagen die ganze landwirtschaftliche Bevölkerung und große Landesteile eine Zwangsversicherung bestimmt ablehnen würden. In Übereinstimmung mit der Expertenkommission und entsprechend dem Gutachten von Herrn Nationalrat Dr. E. Hofmann, der im Auftrage des Volkswirtschaftsdepartementes das ganze Problem eingehend geprüft hat, schlagen auch die vorberatenden Instanzen das Subventionsystem vor. Die weitere Behandlung der Frage wird zu gegebener Zeit Gegenstand eines besondern Berichtes bilden.“

Die hier geäußerte Auffassung des Bundesrates und maßgebendster Gewährsmänner deckt sich mit den Erfahrungen, die beispielsweise in der Stadt St. Gallen mit der Anwendung des Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung gemacht wurden. Darüber einige wenige Worte. Das am 25. Juni 1894 in

Kraft getretene kantonale Gesetz über die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit gab und gibt auch heute noch den politischen Gemeinden das Recht, einzeln oder kollektiv durch Beschluß der Bürgerversammlung die obligatorische Versicherung einzuführen. Die probeweise Einführung dieser Institution fand in St. Gallen auf den 1. Juni 1895 statt, um auf den 30. Juni 1897, also genau nach Verfluß von 2 Jahren, den Betrieb wieder einzustellen. An dieser ersten obligatorischen Arbeitslosenversicherung auf kommunalem Boden ist seither vielfach Kritik geübt worden. Man warf ihr unter anderm vor, daß die Zusammenkuppelung mit dem damals neu ins Leben gerufenen Armensekretariat ein Fehler gewesen sei. Die Arbeiterschaft hätte unbedingt eine aus ihren Kreisen hervorgegangene Organisation nach der Art des Genterystems dieser Personalunion vorgezogen. Schwerwiegender waren noch die innern Gründe, die zum Zusammenbruch dieser Einrichtung führen mußten. Die 4220 als versicherungspflichtig erklärten Arbeiter wurden je nach ihrer Lohnhöhe von 3 Fr., 4 Fr. und 5 Fr. in 3 verschiedene Prämienklassen eingeteilt; entsprechend der Lohnhöhe wurden auch die Prämien auf 15, 20 und 30 Rappen pro Woche und pro Versicherten festgesetzt. Für Schweizer wurde eine Karenzzeit von 6 Monaten, für Ausländer eine solche von 12 Monaten normiert. Nach Verfluß des ersten Halbjahres meldeten sich 287 Mann zur Unterstützung, welche Zahl bis Ende des ersten Berichtsjahres auf 430 anwuchs. Somit betrug die Gesamtzahl der Unterstützten rund 10 % dieses Versicherungsbestandes. Die Entschädigung variierte je nach Lohnklasse von Fr. 1.80—2.40 pro Tag. Die Gesamtauslagen der Gemeinde für diesen höchst problematischen, aber doch recht interessanten Versuch während der Dauer von 2 Jahren betrug Fr. 22,371.30, was jedoch nach dem damaligen Geldwert eine noch ganz respektable Summe ausmachte.

Durch den zwangsweisen Einbezug aller männlichen Lohnarbeiter bis zu einer Taglohnhöhe von 5 Fr. — alle übrigen waren davon befreit — zeigten sich bei den Besserbelohnten und daher wohl auch besser qualifizierten Arbeitern von allem Anfang an bestimmte Widerstände, die sich allmählich zu einer direkten Feindseligkeit gegenüber der Versicherungskassa auswuchsen. Diese Arbeiter, die ungefähr 30 % der Gesamtheit der Mitglieder darstellten, und die größtenteils gute und dauernde Beschäftigung hatten, also von der Kasse nichts profitierten, wollten nicht für ihre vielfach unfähigen, zum Teil auch recht bequemen und flottanten Versicherungsgenossen deren Unterstützungen bestreiten helfen. Die sonst vielgerühmte und anderorts auch schon bewährte Solidarität der Arbeiter erhielt hier einen kräftigen Stoß, der so heftig war, daß dem Leben dieser Kasse innert kurzer Zeit der Atem ausging. Ein gleiches Schicksal wäre auch einer schweizerischen obligatorischen Arbeitslosenversicherung beschieden, so daß es ganz verständlich erscheint, wenn von vorneherein von ähnlichen Experimenten abgeraten wird. Weit bessere Erfahrungen sind in der Folge im Kanton St. Gallen mit der durch Beschluß des Regierungsrates vom 20. April 1917 geschaffenen Krisenversicherung für Stickeri=Angestellte und =Arbeiter gemacht worden. Diese Versicherung ist für Angestellte und Arbeiter freiwillig. Die Gemeinden sind aber gehalten, neutrale Kassen zu gründen, sobald 12 Arbeiter und Arbeiterinnen aus einer oder mehreren Gemeinden dies verlangen. Zwischen den Gemeindefrisenkassen herrscht Freizügigkeit. Die Eintrittsgebühr beträgt nur 1 Fr., die Monatsbeiträge belaufen sich für alleinlebende Personen wie auch für unterstützungspflichtige Familienglieder auf 50—100 Cts., je nach der Prämienklasse. Die Karenzzeit beträgt allgemein ohne Unterschied der Nationalität 6 Monate, die Tagesunterstützung beläuft sich auf Fr. 1.40 pro Tag und steigt

auf höchstens Fr. 4.—, darf aber 80 % des durchschnittlichen Tagesverdienstes des Bezügers nicht überschreiten. Auf Ende Dezember 1921 betrug die Zahl der bei 25 Gemeindefreienkassen versicherten Mitglieder 3832. Der Staat zahlt 50 % der von den Kassen im abgelaufenen Jahr ausbezahlten Unterstützungen, abzüglich allfällige Subventionen von privaten Fürsorgestellen, wie Notstandsfonds usw. Neben diesen Gemeindefreienkassen sind im Kt. St. Gallen noch etwas über 12,500 Arbeiter und Arbeiterinnen gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bei *p r i v a t e n* Versicherungskassen versichert. Nach Art. 11 des Unterstützungsreglementes zahlt der Notstandsfonds für die Stickerei-Industrie den anerkannten Gemeinde- und Verbandsfreienkassen 50 % an die von ihnen an ihre Mitglieder geleisteten Unterstützungen. Die daraus resultierende Subvention pro 1921 betrug Franken 616,493. 25. An diese Summe wiederum leistete das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement allein per I. Semester Fr. 153,870. 30. Dank dieser finanziellen Zusammenarbeit von Bund, Kanton und Gemeinden, wie auch der Stickerei-Exporteure einerseits und der Arbeitnehmer andererseits, wird es möglich sein, mit Hilfe aller Subventionen die öffentlichen und privaten Versicherungskassen noch weiter auszubauen, und so die Möglichkeit zu schaffen, in allen Gauen des Kantons den Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu versichern. Wir haben die volle Ueberzeugung, daß ein gleiches Vorgehen auch in allen andern Kantonen denkbar und möglich sein sollte, und zwar überall unter Berücksichtigung der örtlichen und kantonalen Verhältnisse; wenn die Summen, die heute von seiten der Öffentlichkeit für Arbeitslosenunterstützungen vielfach nutzlos ausgegeben werden, nur zum Teil den Zwecken einer guten Versicherung dienstbar gemacht würden, so darf man hoffen, daß ein über die ganze Schweiz ausgebreitetes Netz von öffentlichen und privaten Versicherungskassen allen billigen Anforderungen gerecht werden könnte. Wo bereits Arbeitsämter bestehen, wird die Angliederung der Kassen keine sonderlichen Schwierigkeiten bieten, während andernorts und speziell auf dem Lande auch die Möglichkeit des Anschlusses an die Gemeindefreienkassen, Unfallversicherung usw. zur Einsparung von Verwaltungskosten der Prüfung wert wäre. Nebenher werden aber auch weitere private, gewerkschaftliche und konfessionelle Kassen entstehen, die nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 2. Juni dieses Jahres gleich den schon bestehenden Organisationen vom Bund zu subventionieren sind. Nach dem Wortlaut der Botschaft dieses Beschlusses widmet auch der Bundesrat den privaten Arbeitslosen-Versicherungskassen Worte warmer Anerkennung, indem er schreibt: „Sie haben für unverschuldet Arbeitslose schon zu einer Zeit gesorgt, wo von Bundes wegen noch nichts geschah; sie bilden eine wichtige Ergänzung zur staatlichen Fürsorge in der Beziehung, daß sie ihren Angehörigen Unterstützungsbeiträge gewähren, da, wo eine Unterstützung nach dem Bundesratsbeschuß vom 21. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung nicht in Frage kommt. Dabei ist von besonderer Bedeutung, daß sie eine Einrichtung darstellen, die auf dem Versicherungsgrundsatz beruht. Die Arbeitslosen beziehen hier nicht Unterstützungsgelder ohne jede Gegenleistung, sondern wer in den Genuß einer Unterstützung kommen will, hat diese durch regelmäßige Entrichtung von Prämien selbst zu verdienen.“

Nach dieser Botschaft bestehen heute erst 55 solcher Arbeitslosenkassen, die subventioniert werden. Während früher der Bund diesen Kassen nur 25 % ihrer nachweisbar geleisteten Unterstützungen zurückerstattete, bezahlt er seit dem Jahre 1919 ein Drittel aller Aufwendungen. Im Jahre 1921 machte der Bundesbeitrag an alle anerkannten Versicherungskassen den Betrag von Fr. 1,818,846. 22

aus. Nun ist uns allerdings bekannt, daß die Reserven dieser Arbeitslosen-Versicherungskassen infolge der starken Finanzschrumpfung während der langen Krise stark zusammengeschmolzen sind. Es besteht weiter die Befürchtung, sie könnten ihren Anforderungen auf die Dauer nicht mehr in gleichem Maße gerecht werden. Das wäre sehr zu bedauern. Gerade in Rücksichtnahme auf die vielen Vorteile der Versicherung gegenüber der bloßen Unterstützung würden wir sehr empfehlen, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um Bund, Kanton und Gemeinden zu veranlassen, diesen Kassen die absolut notwendige Unterstützung und Hilfe angedeihen zu lassen, um dem *Versicherungsgedanken* zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn auch für vereinzelt Versicherte die Bezahlung der Prämien kaum mehr möglich ist, so sollten ihnen diese von der Öffentlichkeit übernommen werden. Diese Übernahme kann natürlich nicht eine dauernde, sondern nur eine solche sein, die von Fall zu Fall nach Prüfung der einschlägigen Verhältnisse erwogen wird und dann eine rein vorübergehende ist. Diese Leistung der Öffentlichkeit präsentiert sich in einem ganz andern Lichte, als die Gewährung einer dauernden Arbeitslosenunterstützung. Die Erfahrungen, die mit der Bezahlung der Prämien bei den Gemeindefrankenkassen gemacht werden, sind durchwegs gute und veranlassen, hier in gleichem Sinne vorzugehen. Aber auch die vernünftigen Arbeiter und ihre prominenten Führer verlangen immer mehr: Versicherung statt Unterstützung und Recht statt Almosen. Sie wünschen selbst die Ausschaltung des heutigen recht kostspieligen Verwaltungsapparates, der für Bund, Kanton und Gemeinden mit der Gewährung von Arbeitslosenunterstützungen und der Kontrolle verbunden ist, und verlangen Nutzbarmachung der für diese Zwecke aufgewendeten Mittel für die Fürsorge der Arbeitslosen selbst. Die privaten Arbeitslosenkassen haben den weiteren großen Vorteil, daß die Arbeiter die Unterstützungsnehmer selbst kontrollieren, und daß zu diesem Zwecke nicht eine große Zahl besoldeter Funktionäre verwendet werden muß.

Also suchen wir mit allen Kräften die Arbeitslosenversicherung zu fördern, um dann später die Arbeitslosenunterstützung ganz abbauen zu können. Diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen mit Beschäftigung und Verdienst, welche trotz des Vorhandenseins von ausreichenden Versicherungsmöglichkeiten vom Rechte der Versicherung und ihren Wohltaten keinen Gebrauch machen, müßten dann wohl oder übel an die Armenpflege gewiesen werden. Obwohl die Spenden der Armenpflegen in ihrer Totalität viel geringer sind und sein müssen, als die Leistungen der Arbeitslosenunterstützungen, so wird man später doch unmöglich diese neuen Lasten nur den Armenpflegen allein, d. h. der Heimatgemeinde, überbinden können. Es muß im Gegenteil dafür gesorgt werden, daß Wohn- und Heimatort zusammen diese Leistungen übernehmen und daß auch der Bund sich finanziell an den Kosten der Armenpflege beteiligt. Ueber das Wie und Wieweit ist in den Armenpflegerkonferenzen schon so oft und einläßlich diskutiert worden, daß wir uns hierüber nicht weiter zu äußern brauchen. Wir müssen aber unbedingt dafür sorgen, daß der Bund sich grundsätzlich durch die Kantone an den Kosten der interkantonalen und internationalen Armenpflege beteiligt. Wir erinnern an die beiden im Nationalrat bereits erheblich erklärten Motionen der Herren Regierungsräte Luz (Zürich) und Burren (Bern) und an die seither mit dem Bundesrat nach dieser Hinsicht gepflogenen Unterhandlungen. Wir hoffen zuversichtlich, daß es den unentwegten neuen Bemühungen unserer Konferenz gelingen möge, in Verbindung mit dem geplanten Abbau der Arbeitslosenunterstützungen endlich auch unser vieljähriges Postu-



lat zu verwirklichen, welches auf eine finanzielle Erleichterung im Armenwesen durch die Hilfe des Bundes hinzielt.

Saben wir reichlich Geld für die Unterstützung der notleidenden Industrien, deren Hilfe ja auch wieder zur Ueberwindung der gegenwärtigen Krise dient und von uns selbst ersehnt wird, Geld zur Unterstützung der Käseunion und der notleidenden Viehhaltung, Geld für das hilfsbedürftige Oesterreich, wie für die verarmten deutschen Lebensversicherungen, Geld, welches ja für alle diese genannten Zwecke zweifellos gut angewendet und in absolutem Interesse unseres Landes ist, warum denn aber nicht auch endlich ein Scherflein für die ebenfalls notleidende und dringend der Unterstützung bedürftige Armenpflege? Wir schlagen Ihnen im Einverständnis mit dem ersten Referenten und mit dem Bureau unserer Konferenz folgende Resolution zur Genehmigung vor:

Die schweizerische Armenpflegerkonferenz beauftragt den Ausschuss ihrer ständigen Kommission, die Wünsche und Anregungen der heutigen Konferenz weiter zu prüfen und in Form einer eingehenden, alle Punkte der Armenpflege berührenden Eingabe an das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement zu richten.

#### Diskussion:

Bühler, kath. Armenpflege, Arbon, fragt, wie es sich mit Vorschüssen verhalte, die die Wohnortsarmenpflege auf einen gerichtlichen Entscheid wartenden Arbeitslosen macht, wenn der Entscheid negativ ausfällt und die Heimatgemeinde die Vorschüsse nicht zurückzahlen will. Solche Fälle werden vermutlich im nächsten Winter sich vermehren.

Armensekretär B w i c h y, Winterthur, rät, es zu machen wie in Winterthur, wo für solche Fälle eine besondere freiwillige Arbeitslosenfürsorge geschaffen worden ist, die von der Stadt, von Firmen und Privaten Beiträge erhalten und bis jetzt zirka 300,000 Fr. ausgegeben hat. Sie macht auch Vorschüsse und nimmt sie bei negativem Entscheid auf sich. Die Einwohnerarmenpflege wird nur selten belastet in solchen Fällen.

Regierungsjekretär Dr. B u r d h a r d t, Basel, erklärt die Interpretation des Art. 11 durch den Referenten, daß er die Unterstützung aller derjenigen, die auf Grund von Art. 1 und 10 nichts erhalten haben, wieder ermögliche, für irrig. Eine Wiedereinsetzung in die Unterstützung ist nur dann möglich, wenn sie infolge Selbstverschuldens verweigert wurde. Die Einsetzung der wegen Arbeitsunfähigkeit und nicht regelmäßiger Erwerbstätigkeit von der Unterstützung Ausgeschlossenen fällt nicht unter den Art. 11. Wenn dieser Artikel beseitigt würde, könnten Arbeitslose mit minimem Selbstverschulden gar keine Unterstützung erhalten. Das gerichtliche Verfahren ist nicht ohne weiteres als verfehlt zu bezeichnen. Es handelt sich ja eigentlich nicht um ein solches Verfahren, sondern lediglich um Prüfung von Fällen, in denen Selbstverschulden vorzuliegen scheint. Das Einigungsamt kann Arbeitgeber und Mitarbeiter des Arbeitslosen vorladen, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Diese Möglichkeit hat die Armenpflege nicht, sie kann Verschulden oder Nichtverschulden nicht genau feststellen. Das Einigungsamt hat es auch in seiner Hand, bei geringfügigem Verschulden Unterstützung zuzusprechen, oder sie nur eine kurze Zeit, etwa 14 Tage, zu bewilligen und dann definitiv zu sistieren. Schwierig-

keiten sind sicher vorhanden, namentlich wenn es sich darum handelt, dauernde Erwerbstätigkeit nachzuweisen oder Selbstverschulden.

Armeninspektor Schmid, Zürich, hat große Bedenken gegen eine Uebergabe einer Reihe von Arbeitslosen, der sog. Wurmstichigen, an die Armenpflege. Woher diese Elemente? Unsere sozialen Verhältnisse sind zum größten Teile schuld an ihrem Entstehen. Haben wir da das Recht, diese Leute dem Odium der Armenpflege zu überliefern? Auch ihre Angehörigen sind an ihrer Wurmstichigkeit nicht schuld, werden aber auch von jenem Odium betroffen, wenn sie der Armenpflege anheim fallen. Ferner kann die Armenpflege diese Leute viel weniger arbeitswillig machen, der Verkehr der Armenpflegen unter einander ist ein schwerfälliger, zeitraubender, und endlich ist auch der finanzielle Grund nicht außer acht zu lassen.

Armensekretär Frey, Basel, wünschte, daß wir in Bern vorstellig würden gegen die ungerechtfertigte, vorzeitige Kürzung der Unterstützungsansätze seit 1. September. Dadurch werden die Leute geradezu gezwungen, zur Armenpflege zu gehen und sich um eine Zusatzunterstützung zu bewerben. Wenn man aber solche verlangt, stößt man gerade bei ländlichen Armenpflegen auf große Schwierigkeiten. Die Wurmstichigen sollten in ihrem eigenen Interesse von der Armenpflege behandelt werden; denn damit kämen sie unter eine richtige, nicht nur Geld spendende Fürsorge.

Armensekretär Gschwind, Basel, wendet sich gegen den ungerechtfertigten Ausschluß verschiedener Berufe, z. B. der Gärtner, von der Arbeitslosenunterstützung und wünscht, daß man auch darüber sein Mißfallen ausspreche.

Armenpfleger Tschabold, Thun, betont, daß die Arbeitsbeschaffung das Beste sei. Mit dem vielen Geld, das schon für Unterstützungen aufgewendet wurde, hätte man Arbeit beschaffen, z. B. Häuser zur Linderung der Wohnungsnot bauen sollen.

Läubli, Sekretär der Direktion der sozialen Fürsorge, Bern, stimmt der Resolution von Adank zu und ebenso den Ausführungen von Dr. Frey mit bezug auf die Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung und der Einführung eines Versicherungssystems, wodurch ein Rechtspruch geschaffen wird. Die Anfrage des Armenpflegers von Arbon möchte er so beantworten: man soll einfach helfen und sich dann an die Oberbehörden wenden.

Stadtrat Dr. Keel, St. Gallen, hält die Versicherung ebenfalls für das Wichtigste, aber sie kann nicht sofort und ohne weiteres eingeführt werden. Es muß zuerst eine finanzielle Basis vorhanden sein. Die Schaffung der Einigungsämter hatte wohl ihre guten Gründe. Der Arbeitslose wollte nicht, daß ein Einzelner über ihn urteile, sondern ein Kollegium, in dem auch Arbeitnehmer vertreten sind, und die Arbeitgeber wünschten, daß bei der Prüfung des Verschuldens oder Nichtverschuldens auch ihre Vertrauensleute beteiligt seien. Der Art. 11 ermöglicht nun, Korrekturen anzubringen im Administrativverfahren. Zurzeit zeigt sich unzweifelhaft beim Bund, den Kantonen und Gemeinden eine finanzielle Ermattung. Infolge davon hat eine gewisse Abbaubewegung eingesetzt, und es sind die Ansätze reduziert und einige Berufskategorien von der Unterstützungsberechtigung ausgeschlossen worden. Bund, Kantone und Gemeinden befinden sich in einer gewissen Zwangslage. Die Einführung einer Zwischenorganisation zwischen Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege dürfte sehr schwierig sein. Arbeitslose, die ihr zugewiesen würden, müßten als unverschul-

dete Arme behandelt werden, und es hätte für sie eine Naturalfürsorge einzutreten.

Der Vorsitzende, Reg.-Rat Dr. Altwegg, Frauenfeld, erklärt sich mit der Resolution einverstanden, möchte aber, daß das Resultat der Beratungen des Ausschusses nicht nur dem Volkswirtschaftsdepartement, sondern auch den kantonalen Armendirektoren zugestellt würde. Die Lösung des Arbeitslosenproblems ist für das Armenwesen von der allergrößten Bedeutung. Wir haben uns da auf ein Gebiet begeben, das uns fern liegt. Den Abbau der Arbeitslosenfürsorge zu betreiben, ist nicht unsere Sache, sondern die der Institutionen, die bis jetzt sich mit dieser heiklen Frage befaßt haben. Ihnen wollen wir ihn vorläufig überlassen. Wenn es dann eine Lösung gibt, so ist jedenfalls für die Armenpflege viel gewonnen. Andernfalls würde sie über ihre Kräfte belastet. Der angefochtene Art. 11 hat im Thurgau keine großen Wellen geschlagen. Mit der Auffassung von Dr. Burkhardt ist Reg.-Rat Dr. Altwegg einverstanden. Der Vertreter von Arbon hätte von den Oberbehörden die Antwort erhalten: die Ortsarmenpflege soll zuerst helfen, wer dann ferner einzutreten hat, wird sich durch das weitere Verfahren ergeben.

Der Referent Dr. Frey macht noch darauf aufmerksam, daß das Wesentliche am Art. 11 ist, daß er ausdrücklich festsetzt, die Kantonsregierungen können sämtliche Unterstützungsausflußgründe aufheben. Gegen die Einschränkung der Arbeitslosenfürsorge läßt sich nur ein Grund anführen, daß die Armenpflege sonst schon stark beschäftigt ist. Eine erzieherische Einwirkung auf die Arbeitslosen ist der Arbeitslosenfürsorge nicht möglich, wohl aber der Armenpflege. Durch Ueberweisung gewisser Kategorien von Arbeitslosen an die Armenpflege soll ihnen nicht eine Wohltat entzogen, sondern vielmehr erwiesen werden, weil sie sonst durch diesen Rentenbezug verdorben würden. Dr. Frey wollte in seinem Referat nicht sagen, daß der Abbau der Arbeitslosenunterstützung mit dem Ausschluß aller dubiosen Elemente begonnen werden sollte, sondern daß, wenn man eine Einschränkung vornehmen möchte, dann die dubiosen Elemente der Armenpflege überwiesen werden sollten.

Die Resolution wird nun mit dem Zusätze am Schlusse: „und an die Konferenz der kantonalen Armendirektionen“ mit Mehrheit angenommen.

4. Die Rechnung über das Jahr 1921 erzeigt an Einnahmen Fr. 7368.96, an Ausgaben Fr. 2633.05. Sie ist von den Rechnungsrevisoren Dr. R. Mägeli und Dr. W. Frey, Zürich, sowie vom eidg. Departement des Innern und der eidg. Finanzkontrolle geprüft und richtig befunden worden. Sie wird auch von der Versammlung genehmigt.

Schluß der Konferenz: 1 Uhr 10 Minuten.

\* \* \*

Am Mittagessen im Hotel Bahnhof begrüßte Gemeindeammann Dr. Salter die Versammlung. Er erinnerte an die eidg. Tagsakungen in Frauenfeld mit ihren Abschieden, wünschte einen Abschied der Arbeitslosenfürsorge und berichtete über ihre Tätigkeit in Frauenfeld. — Präsident Armeninspektor Keller dankte für die Gastfreundschaft Frauenfelds, rühmte die Schaffensfreudigkeit und den wohlthätigen Sinn des Thurgauervolkes und gab eine sinnreiche Deutung der Wappentiere (Löwen) des Kantons. Armensekretär Pfarrer Menzel, Basel, grüßte den Thurgau mit folgenden Versen:

„Los von der Arbeit“ — Welch ein schwerer  
Fluch;  
Der Arbeitsfreud'ge weiß davon zu sagen.  
Schlagt auf der langen Weltgeschichte Buch,  
Sie gibt uns Rätsel auf, stellt ewig Fragen.  
Die Gegenwart, sie mahnt wie nie zuvor:  
„Es höre, wer zu hören hat ein Ohr.“

Gar Mancher regte froh den kräft'gen Arm,  
Die Arbeit war ihm Freude, Lust und Segen.  
Jetzt steht er plötzlich da — daß Gott er-  
barm —

Muß in den Schoß die fleiß'gen Hände le-  
gen.

Und wie er läuft und rennt und sich be-  
müht — —

Das Arbeitsglück ist dauernd ihm ver-  
blüht.

Ein And'rer sagt: „Jetzt hab' ich's einmal  
gut,

Genug hab ich im Leben mich geschunden.  
Hab Tag und Nacht geschuftet bis aufs Blut,  
Nun führe ich ein Leben ungebunden.

Ich brauche fürder keinen bessern Rat;  
Drum zahl' für mich, du vielgepries'ner  
Staat.“

Und wieder Andre schauen müßig zu,  
Es sichts sie wenig an der große Kummer.  
Sie passen eben nicht in diesen Schuh,  
Mit Gleichmut legen sie das Haupt zum  
Schlummer.

Mag's gehen in der trüben Welt, wie's  
will — —

Nur kein Geschrei, nur immer recht hübsch  
still.

Bedauernswert sind alle diese drei;  
Ihr möcht'et wohl mit deren keinem tauschen.  
Nun denn: Berschlaget das Columbasei,  
Zukunftsmusik mag mal den Sinn berau-  
schen.

Doch ist das Instrument noch sehr ver-  
stimmt,

Wie man's auf alle Art zur Hand auch  
nimmt.

Beruf'ne Männer suchen Weg und Ziel,  
Wie wohl das Nebel zu beseit'gen wäre;  
Geredet und geschrieben wird gar viel,  
Und doch gähnt überall die große Leere.

Bund und Kantone bringen Opfer dar:  
Sie zahlen unentwegt und zahlen bar.

Wir haben aus beruf'nem Mund gehört  
Von Arbeitslosigkeit und Armenpflege.  
Doch wer ist unter uns, der schwört,  
Daß Hilfe einzig nur bei letz'rer läge.

Notwend'ges Nebel hat man sie genannt;  
Doch damit ist der Bogen überspannt.

Direktor Genoud, Freiburg, brachte die Grüße der welschen Schweiz  
und wünschte gemeinsames Zusammenarbeiten der welschen und deutschen  
Schweiz. — Armeninspektor Pfarrer Lörtjcher, Bern, verdankte mit humor-  
vollen Worten die köstliche Weingabe, die den Tisch zierte und den Tafelnden  
aufs beste mundete.

Wir haben sie noch nötig vor der Hand,  
Und woll'n in ihrem Dienst uns gerne pla-  
gen.

Bei ihr manch Arbeitsloser Rettung fand,  
Wenn Arbeitslosenhilfe wollt' versagen.  
Und zeigt der Fall auch oft ein schief Ge-  
sicht —

Zu helfen ist nun einmal uns're Pflicht.  
Das Helfen, ja, in ganz besond'rem Sinn;  
Es liegt im Namen schon: Wir sollen „pfle-  
gen“.

Nur so hat unser Bruder den Gewinn,  
Wenn wir auf dieses Wort den Nachdruck  
legen.

Fürsorger sein, das ist das Ideal,  
Es treffe uns der Nächstenliebe Strahl.

Sie ist der Schlüssel, der das Herz erschließt,  
Das trotzig wendet sich von Bruder, Schwe-  
ster;

Sie ist der Zauberstab, daß Segen fließt,  
Und das zerriss'ne Band sich knüpfe fester.

Sie ist der sicher wirkende Magnet,  
Von dem unwiderstehlich Kraft ausgeht.

Werft Millionen aus für uns're Not —  
Damit läßt nur ein Teil der Not sich heben.  
Der Mensch lebt nicht allein vom ird'schen  
Brot;

Soll's bessern, muß man ew'ge Speise ge-  
ben.

Das eine tun, das and're lassen nicht,  
So zaubert man aus Dunkel Licht.

So sei gesegnet unser Doppelwerk,  
Dann wird's doch bald auch wieder heller  
werden

Zu Stadt und Land, daß eins das and're  
stärk'

Und wieder Friede herrsche hier auf Erden.  
Daß kommen möge, wenn auch spät, die  
Zeit,

Wo man nichts weiß von Arbeitslosigkeit.  
Und denkt Ihr lächelnd: O, der Optimist;  
Laß ich den Vorwurf gerne auf mir sitzen.  
Die inn're Stimme sagt es mir, und wißt:  
Der Thurgau wird den Optimismus schützen.  
Hier wird die „Arbeit“ zäh und treu „ge-  
pflegt“,

Wohl dem Kanton, wo man die Hände  
regt.

Mein Lied klingt aus zum Preise dieses  
Gau's,

Dem gab die Thur den heimeligen Namen.  
Der Gau ist treues Glied im Schweizerhaus  
Mit allen seinen Herrn und seinen Damen.

Drum, Thurgau: Hoch! Hoch, liebes  
Frauenfeld!

Du bist und bleibst der wahre Arbeitsheld!